

Bewusstsein der Öffentlichkeit in allen Mitgliedstaaten zu schärfen;

8. *bittet* alle Regierungen, alle betroffenen Interessengruppen, einschließlich des Privatsektors, zu ermutigen, sich im Einklang mit ihrer jeweiligen einzelstaatlichen Politik an der Förderung von Forschungsarbeiten zu erneuerbaren Energiequellen und an ihrer Erschließung zu beteiligen, und in diesem Zusammenhang insbesondere an der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005;

9. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Förderung der Mobilisierung von angemessener technischer Hilfe und finanzieller Unterstützung und um die vollständige Nutzung vorhandener internationaler Gelder für die wirksame Durchführung hochprioritärer nationaler und regionaler Vorhaben im Bereich erneuerbarer Energiequellen fortzusetzen;

10. *bittet* die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Energie, sicherzustellen, dass die Arbeiten im Rahmen des Weltsolarprogramms 1996-2005 in die Erörterungen einfließen, die die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer für 2001 anberaumten neunten Tagung zur Energiefrage abhält;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung im Benehmen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und in Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den sonstigen zuständigen Organisationen einen Bericht über die zur wirksamen Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 ergriffenen konkreten Maßnahmen, darunter auch zur Förderung der Ressourcenmobilisierung, vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bericht über Energiefragen und nachhaltige Entwicklung an die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auch einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifenden Maßnahmen aufzunehmen, der auch weitere Empfehlungen zu den geeigneten Modalitäten der Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen enthält;

13. *beschließt*, unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Unterpunkt "Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/216

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.7)

54/216. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, in der sie beschloss, den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einzurichten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/187 vom 15. Dezember 1998 über den Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und 53/242 vom 28. Juli 1999 über den Bericht des Generalsekretärs über Umwelt und menschliche Siedlungen,

ferner unter Hinweis auf die Ergebnisse und Beschlüsse der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung, die zur allgemeinen Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Agenda 21⁹¹ einberufen wurde, und insbesondere auf die Ziffern 119 und 122 bis 124 des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁹²,

unter Hinweis auf die vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner neunzehnten Tagung verabschiedete Erklärung von Nairobi über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen⁹³,

nach Behandlung des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zwanzigste Tagung⁹⁴,

1. *begrüßt* den Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zwanzigste Tagung sowie die darin enthaltenen Beschlüsse⁹⁴;

2. *nimmt* insbesondere *Kenntnis* von dem Beschluss 20/31 des Verwaltungsrats vom 4. Februar 1999 mit dem Titel "Entwurf des Programmhaushaltsplans des Umweltprogramms der Vereinten Nationen: korrigierter Mittelbedarf für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 und veranschlagter Mittelbedarf für den Zweijahreszeitraum 2000-2001"⁹⁵, in dem der Verwaltungsrat das integrierte Arbeitsprogramm des Programms konkret unterstützt, seine neue fachliche Organisationsstruktur billigt und für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 eine Aufstockung der Finanzmittel für den Umweltfonds erwartet;

3. *unterstützt* die unter anderem vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen abgegebenen Vorschläge zur Erleichterung und Unterstützung einer stärkeren Vernetzung und Koordinierung innerhalb und zwischen den Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünften, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkommen und des Vorrechts der Konferenzen der Vertragsstaaten der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beitrag des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu der siebenten

⁹¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁹² Resolution S-19/2, Anlage.

⁹³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/52/25)*, Anhang, Beschluss 19/1, Anlage.

⁹⁴ Ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 25 und Addendum (A/54/25 und Add.1)*.

⁹⁵ Ebd., Anhang.

Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung und legt dem Verwaltungsrat nahe, auf künftigen Tagungen der Kommission seine wissenschaftlichen, technischen und politischen Informationen sowie Analysen und Beratungsdienste zu globalen Umweltfragen zur Verfügung zu stellen und insbesondere zur Vorbereitung der zehnjährlichen Überprüfung der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahr 2002 beizutragen;

5. *begrißt* die Fortschritte mit dem Ziel eines früheren Abschlusses der Verhandlungen über ein internationales bindendes Rechtsinstrument zur Durchführung internationaler Maßnahmen hinsichtlich bestimmter langlebiger organischer Schadstoffe;

6. *befürwortet* die unterstützende Rolle, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen für die Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, spielt, indem es politische Unterstützung herausbildet und Kapazitäten für internationale Umweltverhandlungen aufbaut, unter anderem durch die Neubelebung der Afrikanischen Ministerkonferenz über Umweltfragen;

7. *unterstreicht*, wie wichtig die Stärkung des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi, des einzigen Büros der Vereinten Nationen in einem Entwicklungsland, ist, und befürwortet die verstärkte Nutzung seiner Einrichtungen;

8. *nimmt Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), die darauf abzielt, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und ihrer programmatischen, haushaltsbezogenen und organisatorischen Eigenständigkeit die Wirksamkeit ihrer Arbeit zu steigern;

9. *fordert* alle Länder *auf*, die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel auf stabiler und berechenbarer Grundlage für die erfolgreiche Durchführung des Arbeitsprogramms für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 zu gewährleisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 im Einklang mit den gegenwärtigen Haushaltspraktiken die erforderlichen Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen bereitzustellen und Möglichkeiten zur weiteren Unterstützung der Neubelebung des Programms zu erwägen.

RESOLUTION 54/217

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.7)

54/217. Verstärkung der Komplementarität der internationalen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedete Programm für die weitere Umsetzung der Agen-

da 21⁹⁶, insbesondere dessen Teil IV mit dem Titel "Internationale institutionelle Vorkehrungen",

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/186 vom 15. Dezember 1998 über internationale institutionelle Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Umwelt und der Entwicklung und ihre Resolution 53/242 vom 28. Juli 1999 über den Bericht des Generalsekretärs über Umwelt und menschliche Siedlungen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über internationale institutionelle Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Umwelt und der Entwicklung⁹⁷,

Kenntnis nehmend von dem am 4. Februar 1999 vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen verabschiedeten Beschluss 20/28 über die Förderung der Verknüpfungen zwischen globalen Umweltfragen und den menschlichen Bedürfnissen⁹⁸,

betonend, dass grundsatzpolitische Beschlüsse auf Grund der Übereinkünfte von den jeweiligen Konferenzen der Vertragsparteien gefasst werden, bei denen es sich um autonome Leitungsgremien handelt,

feststellend, dass die verschiedenen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung sich in unterschiedlichen Stadien der Umsetzung befinden, und die Rolle anerkennend, die der Generalversammlung dabei zukommt, Fortschritte bei der Umsetzung der Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte und der Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen zu fördern,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der derzeit auf nationaler, bilateraler, regionaler und internationaler Ebene geleisteten einschlägigen Arbeit zur Umsetzung der Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte,

erneut erklärend, dass es, wie in Teil IV des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 festgelegt, notwendig ist, durch eine bessere Politikkoordinierung auf zwischenstaatlicher Ebene in den verschiedenen zwischenstaatlichen Organisationen und Prozessen größere Kohärenz herbeizuführen und fortgesetzte, konzertiertere Bemühungen zu unternehmen, um die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten der zuständigen Leitungsgremien zu verbessern,

betonend, dass die Umweltübereinkünfte auch weiterhin die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung, die mit ihren Bestimmungen vereinbar sind, verfolgen müssen und der Agenda 21⁹⁹ voll Rechnung zu tragen haben,

⁹⁶ Resolution S-19/2, Anlage.

⁹⁷ A/54/468.

⁹⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/54/25)*, Anhang.

⁹⁹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.